

Förderrichtlinie

**für Maßnahmen zum Aufbau der Partnerschaft mit Odesa (Oblast)
bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen**

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen mit Bezug zur Partnerschaft mit Odesa (Oblast).

1. Was wird gefördert?

Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die einen Beitrag leisten zum Aufbau der Kooperation zwischen dem Land Bremen und der Oblast Odesa, insbesondere

- in Form von Unterstützung und Nothilfe zu Zeiten des Krieges, insbesondere durch die Sicherung der notwendigen Infrastruktur,
- zur Sicherung von Grundbedürfnissen und der lokalen Daseinsvorsorge, mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Alltagslebens,
- zur Unterstützung des Wiederaufbaus nach dem Krieg,
- zur Stärkung von nachhaltigen Strukturen auf kommunaler und regionaler Ebene mit dem Ziel der Begleitung der Ukraine auf ihrem Weg in die Europäische Union, z.B. in Form von Expertenaustauschen und Mobilitätsmaßnahmen in beide Richtungen.

Alle geförderten Maßnahmen müssen im Einklang mit dem vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 07.03.2023 verabschiedeten Konzept „Solidaritätspartnerschaft mit Odesa“, mit den Zielen der Partnerschaft sowie mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals = SDG) stehen.

Es werden bevorzugt Maßnahmen gefördert, die bremisches Know-How einbinden, mit bremischen Standortinteressen korrespondieren und positive Rückwirkungen für das Land beinhalten. Die Maßnahmen sollen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

Projekte können in Odesa (Oblast) und/oder im Bundesland Bremen durchgeführt werden. Bei entsprechender Begründung sind auch Projekte mit Teilnehmenden aus Odesa und/oder Bremen an Drittorten möglich.

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Organisationen und Initiativen (vertreten durch Einzelpersonen) mit Sitz im Land Bremen, die sich im obigen Sinne engagieren. Ebenso können Maßnahmen von Akteuren mit Sitz im Oblast Odesa gefördert werden.

Antragsteller:innen müssen über Kenntnisse in den für das Projekt relevanten Bereichen verfügen.

3. Wie wird gefördert?

In der Regel werden Maßnahmen als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteils-, Festbeitrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung bezuschusst. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen aus Eigenmitteln, weiteren Drittmitteln oder Spenden gestellt werden. Es ist daher wichtig, dass sich potenzielle Antragssteller:innen um weitere Förderungen bzw. Drittmittel bemühen und/oder einen Eigenanteil einbringen.

Der Mindestbetrag für eine Förderung beträgt in der Regel 500 EUR. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt werden, d.h. der Förderzeitraum muss spätestens am 31.12.2026 enden. Der Zuwendungsbescheid wird mit der Auflage versehen, mit dem Verwendungsnachweis projektspezifische Informationen und Indikatoren (z.B. Teilnehmer:innenzahlen bei Veranstaltungen etc.) zur Durchführung der auf das Zuwendungsprogramm bezogenen Erfolgskontrolle vorzulegen.

4. Wann muss ein Antrag eingereicht werden?

Anträge sollten frühzeitig (spätestens **vier Wochen vor Maßnahmenbeginn**) bei der Senatskanzlei, Referat 52, Am Markt 21, 28195 Bremen vorliegen. Beispielsweise sollen Anträge für Maßnahmen, die mit dem 1. Juni eines Jahres beginnen sollen, bereits im April eingereicht werden. Es wird empfohlen, hierfür das entsprechende Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage).

5. Was muss nach Projektende eingereicht werden?

Spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende muss ein Bericht über die Verwendung bei der Senatskanzlei eingereicht werden. Dazu gehört

- a) eine schriftliche Beschreibung über den Verlauf und die Ergebnisse des Projekts
- b) eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben
- c) Belegexemplare von Materialien, die im Rahmen des Projekts angefertigt wurden, z.B. Broschüren oder Dokumentationen und Bildmaterial

Diese Förderrichtlinie ist gültig vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die **Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- **Anlage**

Antragstellung

In welchen Schritten verläuft das Antragsverfahren?

1. Sie reichen frühzeitig, aber auf jeden Fall vor dem geplanten Maßnahmenbeginn Ihren Antrag bei der Senatskanzlei ein.
2. Sofern Ihre Maßnahme förderfähig ist, schicken wir Ihnen einen Zuwendungsbescheid. Bei Anerkennung des Inhalts ist der **Rechtsmittelverzicht** schriftlich zu erklären. Bitte schicken Sie uns diesen ausgefüllt und unterschrieben wieder zurück.
3. Zusammen mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie die „**Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**“ (ANBest-P), die unbedingt zu beachten sind.
4. Sie können danach einen **Mittelabruf** unter Angabe der Bankverbindung an die Senatskanzlei senden.
5. Nach Projektende müssen Sie **innerhalb von sechs Monaten** einen Bericht (Verwendungsnachweis) über die Maßnahme inklusive aller Einnahmen und Ausgaben einreichen. In der Regel ist eine Übersendung von Belegen über Ausgaben nicht notwendig. Sie sind jedoch verpflichtet, Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Nach dem Zufallsprinzip werden gelegentlich Projekte ausgewählt, bei denen eine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung stattfindet. In diesem Fall müssen Sie Belege über alle Ausgaben einreichen.

Der im Zuwendungsbescheid/Vertrag angegebene **Bewilligungszeitraum** ist der Zeitraum, in dem die Fördermittel nachweislich verwendet werden müssen. Ausgaben außerhalb dieses Zeitraums können nicht anerkannt werden.

Die Senatskanzlei muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, schriftlich davon unterrichtet werden, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Verwendungszwecks und/oder des Durchführungszeitraums ergeben sollten. Eine kurze Erklärung des Sachverhalts mit Bitte um Zustimmung genügt in den meisten Fällen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes können keine Änderungen mehr bewilligt werden.

Bitte verwenden Sie für den Antrag, den Rechtsmittelverzicht, die Mittelabrufe und den Verwendungsnachweis unsere aktuellen Formulare. Diese Formulare schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Wir stehen Ihnen außerdem vor und während der Antragstellung für eine Beratung gerne zur Verfügung.